

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-52796](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-52796)

# Neue Blätter

## für Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Großb.  
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 19. October.

1850.

N<sup>o</sup>. 84.

### Schleswig-Holstein.

Sein Recht, sein Kampf, seine Hoffnung.

Die unter obigem Titel erschienene kleine Schrift ist in unserer Mitte entstanden. Ihr eigner Werth und die Uneigennützigkeit des Verlegers, der sie den Vereinen für Schleswig-Holstein und den Freunden der Sache der Herzogthümer für 1 Silbergroschen (2 gr. 2 sw.) giebt, sichern ihr eine große Verbreitung. Herr Buhl aus Rheinbaiern bestellte, nachdem sie in Hannover empfohlen und zur Kenntnissnahme mitgetheilt war, gleich 1000 Exemplare, andere Anwesende 500, 300 und so fort. Wir versehen nicht, auch hier in Oldenburg auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Die Schrift zerfällt in folgende 13 Abschnitte: 1) Wie die Könige von Dänemark Herzoge von Schleswig-Holstein wurden, und unter welchen Bedingungen. 2) Von der verschiedenen Erbfolge im Königreiche Dänemark und den Herzogthümern. 3) Von mancherlei Gewalt und Unrecht der Dänen gegen die Herzogthümer. 4) Wie die Dänen versuchten, Schleswig und Holstein zu trennen. 5) Die Provinzialstände. 6) Wie die Dänen das schleswigsche Volk zu verführen und das Herzogthum einzuverleiben suchten. 7) Der offene Brief. 8) Der Ausbruch. 9) Das erste Kriegsjahr und der Malmöer Waffenstillstand. 10) Das zweite Kriegsjahr. 11) Schleswig unter der Landesverwaltung. 12) Neuer Ausbruch des Krieges. 13) Was die Schleswig-Holsteiner von uns erwarten. — Wir lassen hier

einen Abdruck des dritten Abschnitts folgen, aus dessen Ton und Inhalt man auf das Uebrige schließen möge.

Mehrere Jahrhunderte — von 1460 bis 1806 — hatten die Herzogthümer auf solche Weise mit dem Königreiche Dänemark in Verbindung gestanden. Die dänischen Könige erlangten in dieser Zeit in ihrem eigenen Königreiche eine Gewalt, so unbeschränkt, wie kaum ein Herrscher auf Erden je von Rechtswegen in Anspruch genommen hat; auch wurde den Herzogthümern, weil sie nicht wachsam genug waren, manches ihrer Rechte und Privilegien im Laufe der Zeit durch Gewalt und List verkümmert oder entzogen; aber die drei Grundrechte: daß Schleswig-Holstein ein selbstständiger Staat ist, daß beide Herzogthümer ewig unzertrennlich sind, daß in ihnen der Mannestamm herrscht — diese drei Grundrechte blieben bestehen, und wurden von niemand, auch von keinem Dänen bezweifelt. Als aber im Jahre 1806 durch Napoleon das deutsche Reich unterging, gewannen die Dinge ein anderes Ansehen. Bis dahin hatte Holstein unter dem Schutze des deutschen Reiches gestanden, und Schleswig, das weder reutisch noch dänisch Land war, hatte sich durch seine enge Verbindung mit Holstein, mit dem es ja einen für ewige Zeiten unzertrennlichen Staat bildete, vor dem Aeußersten gesichert; denn man konnte Schleswigs Rechte nicht brechen, ohne auch zugleich Holstein anzutasteten. Nach Auflösung des deutschen Reiches aber stand Holstein, und damit auch Schleswig, schutzlos da, und die dänischen Könige begannen nun unverhohlen ihren Plan ins Werk zu setzen, nämlich die Herzogthümer in dieselbe Abhängigkeit zu bringen, wie es bei den dänischen Ländern der Fall war, oder, wie man zu sagen pflegt, sie dem Königreiche Dänemark einzuverleiben und dänisch zu machen.

Zunächst wurde im Jahre 1806 das dänische Militärbuch auch für die holsteinischen Truppen eingeführt; 1807

wurde befohlen, daß in den Herzogthümern alle Gesetze und Verordnungen, die seit vierhundert Jahren nur in deutscher Sprache erlassen waren, auch in dänischer Sprache erscheinen sollten; man wollte die Einwohner deutscher Lande allmählig an die dänische Sprache gewöhnen. Seit 1809 wurden auch alle Bestallungen dänisch ertheilt; 1811 erschien ein Gesetz, nach welchem niemand angestellt werden sollte, der nicht dänisch verstände; 1812 wurde die Militärschule in Rendsburg aufgehoben, damit möglichst wenige Schleswig-Holsteiner Officiere werden könnten. Wer in der Armee avanciren wollte, mußte schon in frühesten Jugend seiner Heimath entsagen und sich auf Kopenhagener Lehranstalten ausbilden. Deutsche Truppen, die kein Wort dänisch verstanden, wurden in dänischer Sprache commandirt; die Schleswig-holsteinischen Schiffe als dänisches Eigenthum gestempelt. Im Jahre 1814 wurde sogar an allen höheren Schulen die dänische Sprache als ein notwendiger Lehrgegenstand eingeführt, und an der Universität Kiel stellte man die Preisfrage, wie man es anfangen müsse, um das Dänische zur Landessprache in Schleswig zu machen. So übermüthig wurde Recht, Natur und Sitte mit Füßen getreten.

Oben so empörend war das Verfahren bei den Steuern und Abgaben. Im sechszehnten Jahrhundert war festgesetzt worden, daß die Herzogthümer, bei Leistungen an Geld und Mannschaft, die Hälfte von dem aufbringen sollten, was das Königreich leistete. Diese Vertheilung stand im richtigen Verhältnisse zu der Größe der Länder; im Jahre 1802 aber legte der König eine Steuer auf, bei welcher die Herzogthümer fast eben so viel aufbringen mußten als das Königreich: sie steuerten vier Neuntel, während das Königreich nur fünf Neuntel zahlte, und dies Verhältniß wurde später immer festgehalten, trotz dem, daß der König von Rechts wegen ohne Einwilligung der Stände gar keine Steuern auflegen durfte. Aber Gewalt ging vor Recht. Ja, die dänische Regierung, erlaubte sich noch viel ärgere Gewaltthätigkeiten. Im Jahre 1812 ließ der dänische König die Schleswig-holsteinische Bank, für deren Sicherheit er sich mit einem feierlichen Versprechen verbürgt hatte, aus Altona nach der Festung Rendsburg schleppen, und gab für gutes Schleswig-holsteinisch Geld werthloses dänisches Papier. Auch das dänische Münzsystem sollte eingeführt werden, und die Rechnung nach dem alten System wurde bei schwerer Strafe verboten; jedoch war dies nicht durchzuführen. Am schreiendsten aber war der Raub, den die Dänen an Schleswig-holsteinischem Eigenthum begingen, um sich von dem ihnen drohenden Staatsbankerott zu retten. Im Jahre 1813 nämlich wurde eine gemeinschaftliche Staatsbank für das Königreich und die Herzogthümer errichtet, zu deren Begründung die Herzogthümer 14 Millionen, Dänemark 19 Millionen Bankthaler (4 Bankthaler = 3 preuß. Thaler) beisteuern sollten, und jeder Theil sollte eine Abtheilung dieser Bank haben. Zur Vertreibung des Geldes erklärte die Regierung sechs Procent alles Grundbesitzes für ihr Eigenthum. Nach sechs Monaten wurden den dänischen Grundbesitzern 12¼ Millionen erlassen, während die Herzogthümer nicht nur ihre vollen 14

Millionen, sondern außerdem zum Ersatz für die den Dänen erlassenen, noch 5 Millionen, also im Ganzen 19 Millionen zahlen mußten. Nachdem so die Herzogthümer waren gezwungen worden, zu der gemeinsamen Bank einen ganz unverhältnismäßigen Beitrag zu leisten, wurde die Einrichtung einer Schleswig-holsteinischen Abtheilung gar nicht ausgeführt, sondern die Bank im Jahre 1818 zu einer dänischen Privatbank gemacht; ja durch unerhörte Rechtsverdrehung, Betrug und List brachte man es dahin, daß den Schleswig-holsteinischen Grundbesitzern, mit einer unbedeutenden Ausnahme, das Actienrecht an der Bank ganz abgesprochen wurde. So wurden die Herzogthümer um baare 19 Millionen Bankthaler betrogen.

#### Ueber den Entwurf einer Verfassungsurkunde für die evangelisch-lutherische Kirche des Herzogthums Braunschweig.

#### IV.

(Schluß.)

Man sieht in der Erfüllung dieser Bestimmung weit größere Schwierigkeiten, als wirklich vorhanden sind, man scheut sich an's Werk zu gehen in der vorgesezten Meinung, daß die Schwierigkeiten doch nicht zu überwinden seien. Allein geht man mit gutem Willen, ohne Engberzigkeit und ohne Furcht daran, so wird sich bald zeigen, daß es möglich ist und bald wird man dann auch allerseits das Gute davon einsehen. Zuerst muß nun gefragt und festgestellt werden: was soll künftig wegfallen, welche Einnahme hatte der Kirchenbeamte von dem, was wegfällt, und wie hoch ist demnach die Entschädigung zu bestimmen. Das K. B. Gesetz giebt die Wege an, wie Zweifel dabei zu beseitigen sind; es sagt entschieden, woher die einmal festgesetzte Entschädigung zu nehmen sei: aus der Kirchencasse. Die Forderung der Kirchenbeamten ist also nicht abhängig von der Frage über die Art der Aufbringung der Entschädigungssumme. Entstehen Schwierigkeiten über die Art der Aufbringung, die Vertheilung der Beiträge einzelner Contribuenten, die künftige Vertheilung der Geschäfte unter mehreren Geistlichen, über die Art und Weise, wie einzelne Amtshandlungen künftig vorzunehmen sind u. s. w., so wird sich das alles leichter reguliren lassen, wenn nur zuvor ohne Rücksicht auf diese Punkte, die Entschädigung bestimmt und die Aufhebung der Stolgebühren ausgesprochen ist. Es wird also besser sein, das nicht

unmittelbar zusammengehörige getrennt zu halten, damit nicht die Schwierigkeiten des einen Punktes die Erledigung des anderen hemmen. Wir wollen hoffen, daß nur in wenigen Gemeinden die Stolgebühren bis zum 1. Nov. d. J. nicht wirklich aufgehoben sind, besonders auch deshalb, weil das Befehlen derselben in einem Kirchspiele, während sie in dem andern aufgehoben sind, seine ganz besondern Nachtheile haben muß. Aber sie können erst wegfallen, wenn die Entschädigung vorher bestimmt worden ist, denn das Gesetz sagt nicht ohne Einschränkung: daß die Stolgebühren am 1. Nov. 1850 aufhören, sondern gerechterweise: daß sie gegen Entschädigung bis dahin aufgehoben sein sollen und der Zeitpunkt der Aufhebung vom Kirchenrath besonders zu bestimmen sei. Dem Acte der Aufhebung muß also die Bestimmung der Entschädigung vorangehen; wird letztere versäumt, so kann die Aufhebung nicht ausgesprochen werden, am wenigsten aber von selbst eintreten.

Der zweite Anhang ist der Entwurf eines Wahlgesetzes für die Berufung einer Landesynode, welche den Verfassungsentwurf beraten und unter Vorbehalt d. Bestätigung darüber beschließen soll. Er besteht aus 25 §§. Es sollen 34 Abgeordnete, zur Hälfte Geistliche, gewählt werden und zwar von 16 Wahlcollegien, bestehend aus sämtlichen Geistlichen des Wahlkreises und einer gleichen Anzahl weltlicher, durch Urwahlen der Gemeinden zu bestimmender, Wahlmänner. Die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit ist nur an die Ausübung des gemeinbürgerlichen Wahlrechts gebunden. Die Vorschrift über Anfertigung von Listen der Wahlberechtigten ist sehr passend und würde auch bei uns zu empfehlen sein. Die Abstimmung soll öffentlich geschehen; bei den Urwahlen soll nur relative Stimmenmehrheit entscheiden. Der Entwurf ist sehr allgemein gehalten und vermeidet wohl mit Recht kleinliche Detailbestimmungen, die nur zu leicht übersehen werden und dann Anlaß zu Zweifeln und Wahlanfechtungen geben; er giebt uns zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

Wiederholen wir uns nun zum Schluß die beim Eingang (Nr. 74. d. Bl.) aufgeworfenen Fragen,

so glauben wir nicht, daß die Antwort zu Gunsten des Braunschweig. Entwurfs ausfallen kann, daß wir unsere Verfassung dagegen würden austauschen mögen. Halten wir unsere Verfassung auch nicht für unverbesserlich, so sehnen wir uns doch weder zurück nach dem Alten, noch wollen wir gleich ändern und sicken, wo augenblickliche Reizung und individuelle Anschauung Gelegenheit geben möchte. Wir wollen halten, was wir haben und nur bemüht sein, daß sich das unverkennbare Gute darin immer mehr entwickle und bewähre, die Befürchtungen der Zweifler und Gegner aber sich als nichtig erweisen. Zwar sind ihrer nicht viele und ihre Hauptklagen beunruhigen uns nicht, aber wir wünschen sie mit Liebe zu uns herüber zu ziehen, aus jedem Saulus einen Paulus zu machen. Gegen das Institut der Presbyterien haben sie nichts und wirklich liegt darin der Kern unserer Verfassung, der schon überall sich zu regen und zu wachsen beginnt. Nun, so möge man diese besonders pflegen; alles andere wird sich dann schon schicken und finden. Wohl hörten wir auch Klagen, daß es dem Kirchenregimente nach der jetzigen Verfassung an Executive, an Disciplinargewalt u. s. w. fehle, und daß ohne dieses bald Alles zusammenbrechen müsse. Allein bis jetzt hat es noch nicht an der nöthigen Executive, auch mit Hülfe des Staats, wo sie angerufen werden mußte, gefehlt, und wenn der Oberkirchenrath zunächst mit Sanftmuth und Milde zu regieren sucht, so ist damit nicht gesagt, daß die Schärfe ganz fehle, wo er dazu genöthigt würde. Wollen die Zweifler und Gegner die Macht des Oberkirchenraths nur auf die Probe stellen, so möchte das nicht ohne ihren eignen Nachtheil geschehen können. Der Oberkirchenrath ist sich der Macht, die ihm gegeben ist, sehr wohl bewußt, und wird bei aller Langmuth diejenigen Kirchendiener zu zügeln und zu treffen wissen, die ihn mit Hohn und kindischem Troste in seinem wichtigen Berufe hemmen zu können wähen. Zu Allem, was noth thut, kann nun aber die bevorstehende Synode besonders mitwirken, nicht durch langes Verhandeln, durch parlamentarische Redebübungen und Bestrebungen ihre Kraft und Autorität in gesetzgeberischen Künsten und tollkühnen Herausforderungen anderer Gewalten im Innern der Kirche wie außerhalb derselben zu versuchen, sondern durch

eine ernste würdige Haltung, durch einfache Unterstützung aller auf das Wohl der Kirche gerichteten Anträge des Oberkirchenraths, durch Befestigung des Vertrauens zu dieser von der Kirche selbst gewählten Behörde, die nur dadurch in den Stand gesetzt wird, ihr nicht leichtes Amt mit Segen fortzuführen und endlich durch kurze entschiedene Abweisung aller Versuche voreiliger Aenderungen und tief eingreifender organischer Neuerungen, zu deren Anbahnung die Zeit noch nicht geeignet, die Verfassung noch nicht stark genug geworden ist. Eine Synode ist keine Volksversammlung, kein parlamentarischer Clubb, keine Vereinigung zur Verfolgung leiblicher Zwecke; sie ist eine ernste, heilige Versammlung, welche sich stets bewußt bleiben muß, daß die Kirche in ihr verkörpert erscheinen will

und sich allezeit ermahnen sollte, wie in alten Zeiten jede Synode sich bei ihrer Eröffnung selbst ermahnte: eingedenk zu sein, daß die Furcht Gottes aller Weisheit Anfang sei. Soll man beim Gebete nach unseres Herrn Vorschrift „nicht viel plappern“, so ist auch in dieser Synode nicht viel Zeit zu vielen Reden; es giebt Dinge, die am besten gedeihen, wenn man sie nicht viel mit Worten hin- und herbewegt, und dazu gehört die zarte Pflanze unserer Kirchenverfassung. Möge die bevorstehende Synode diese Haltung bewahren und möglichst bald nach ihrem Zusammentritt mit der Zuversicht scheiden: „daß wir nicht verlieren, was wir erarbeitet haben, sondern vollen Lohn empfangen“.

Runde.

### Kleine Chronik.

Oldenburg. — Von dem todtegegläubten, aber nur verwundeten und gefangenen Hauptmann von Wedderkop ist ein Brief hier eingegangen.

Die Befeldung der Schleswig-Holst. Truppen ist besser, als die irgend einer andern deutschen Truppe. Der Unterofficier 1. Classe erhält bei der Infanterie täglich  $9\frac{1}{4}$  Schill, oder  $16\frac{1}{2}$  Grote Löhnung, der Gemeine  $4\frac{1}{4}$  Schill, oder  $8\frac{1}{2}$  Grote. Dazu erhält jeder Mann im Felde täglich  $1\frac{1}{2}$  Pfund Brod,  $\frac{1}{2}$  Pfund Speck (oder  $\frac{1}{4}$  Pf. frisches Fleisch), Erbsen, Graupen, Kartoffeln, Salz nach Verhältniß. Dazu  $\frac{1}{8}$  Quart Branntwein oder 2 Loth Kaffee, nach Belieben des Mannes.

Mit der Pensionirung verhält es sich wie folgt. Wer als Invalide den schleswig-holsteinischen Dienst verläßt oder ohne sein Verschulden im Inactivität verlegt wird, hat, ohne Rücksicht auf Diensthalter, Anspruch auf Pension, und zwar wenn er im Kriege invalid geworden

- |   |          |   |            |
|---|----------|---|------------|
| 1) der Unterlieutenant jährlich         | 900 Mark | = | 360 Rthlr. |
| 2) der Feldwebel jährlich               | 400 M.   | = | 160 "      |
| 3) der Unterofficier 1. Classe jährlich | 250 M.   | = | 100 "      |
| 4) der Gemeine jährlich                 | 200 M.   | = | 80 "       |

Unter besondern Umständen kann eine Vermehrung, bei unverminderter Erwerbsfähigkeit des Invaliden eine Verminderung der Pension eintreten. — Wer bei etwaiger Reduction des Heeres außer Thätigkeit kommt, erhält

- |  |           |      |             |
|--|-----------|------|-------------|
| 1) als Unterlieutenant (Wartegeld)   | 600 M.    | =    | 240 Rthlr.  |
| oder zu einer einmaligen Abfindung seiner Ansprüche auf Wartegeld oder Pension, nach Vereinbarung, eine Summe bis zu | 3600 Mark | oder | 1440 Rthlr. |

- |  |              |   |                |
|--|--------------|---|----------------|
| 2) als Feldwebel, der nach 10 bis 40jährigem Dienste entlassen wird, wobei Dienst in fremden Armeen mitgerechnet wird, | 250—640 Mark | = | 100—256 Rthlr. |
| 3) als Unterofficier 1. Classe unter gleichen Verhältnissen  | 100—250 M.   | = | 40—100 Rthlr.  |
| 4) als Gemeiner desgl.   | 80—200 M.    | = | 32—80 "        |

Diese gesetzlichen, durch Vereinbarung der legalen Statthaltertschaft mit der Landesversammlung festgestellten Bestimmungen werden auch dann zur Anwendung kommen müssen, wenn ein ungünstiger Friede nicht die volle Unabhängigkeit der Herzogthümer sichern sollte. Es sind jetzt Angehörige aller deutschen Staaten in der Lage, bei der Festhaltung dieser Bestimmungen interessiert zu sein; um so mehr werden die Ansprüche von den deutschen Regierungen zu stützen sein, wenn etwa demnächst eine dänische Regierung Lust hätte nicht zu halten, was die Regierung der Herzogthümer versprach.

Der oldenburgische Ausschuß für Schleswig-Holstein, bei welchem Freiwillige, welche nicht im Stande sind, die Reisekosten zu bestreiten, einen Voranschuß dazu und sonstige Forderung erhalten, ist im Besiß der näheren gesetzlichen Bestimmungen, aus denen der Einzelne das auf seine Verhältnisse Passende leicht entnehmen kann.

### Kirchennachricht.

Sonntag, den 20. Octbr. predigen in der Lambertikirche:  
 Frühpredigt: Herr Pastor Greverus. Auf. 8 Uhr.  
 Hauptpredigt: „ Kirchenrath Clausen. „ 9 $\frac{1}{2}$  „  
 Nachmittagspr.: „ Pastor Gröning. „ 2 „

# Neue Blätter

## für Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Großb.  
Oldemb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Mittwoch, 23. October.

1850.

N<sup>o</sup>. 85.

### Die Wiederbelebung des Bundestags

wird von H. A. Zacharia, dem geachteten Verfasser des Deutschen Staats- und Bundesrechts, in einer Schrift ausführlich besprochen, die den Titel führt: Die Rechtswidrigkeit der verführten Reaktivierung der im Jahre 1848 aufgehobenen deutschen Bundesversammlung. Die Resultate aus der vorgenom- menen Untersuchung sind:

1. Die in Frankfurt tagende Versammlung von Bevollmächtigten einzelner deutscher Regierungen, welche die deutsche Bundesversammlung sein zu wollen sich anmaßt, ist nicht die bundesgrund- gesetzliche Bundesversammlung. Diese Bundesversammlung, welche die Bundesacte ein- gesetzt und die Wiener Schlußacte als den Repräsen- tanten der „Gesamtheit“ und als „das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens“ und Han- delns bezeichnet, ist durch den einstimmigen Bun- desbeschluß vom 12. Juli 1848 definitiv aufge- hoben worden und eine Wiederherstellung derselben nach Bundesrecht, auch ganz abgesehen von den Rechten der deutschen Nation und der Volksvertretungen in den einzelnen Staaten, nur Kraft einer einstimmigen Willenserklä- rung sämtlicher Bundesglieder rechtlich möglich.

2. So lange eine solche einstimmige Willenser- klärung nicht vorliegt, kann keine Versamm- lung von Bevollmächtigten einzelner Bun-

desregierungen, auch wenn sie die nach den für die aufgehobene Bundesversammlung geltend gewesenen Normen für einen Majoritätsbeschluß erforderliche Zahl von Stimmen vereinigte, sich die Rechte und Befugnisse der deutschen Bundesver- sammlung beilegen, ohne sich dadurch eines At- tentats auf das Recht, die Selbstständigkeit und Freiheit der übrigen Bundesglieder schuldig zu machen.

3. Die sich so nennende Bundesversammlung in Frankfurt am Main kann nicht die völkerrecht- liche Vertretung Deutschlands in An- spruch nehmen und daher auch keinen Frieden für den deutschen Bund schließen oder ratifici- ren. Auch wird keine europäische Macht sie in die- ser anmaßlichen Eigenschaft durch Beglaubigung oder Empfang von Gesandtschaften anerkennen, weil jene sich nicht der Einsicht wird verschließen können, daß ein solcher Schritt mit einer mindestens zum Ab- bruch des diplomatischen Verkehrs führenden, Ver-letzung des Rechts der übrigen nicht beistimmenden Bundesglieder verbunden sein würde.

4. Diese sich so nennende Bundesversammlung, welche sich seit dem 2. Septbr. auch als „engerer Rath“ constituirt hat, ist weiter nichts als das Organ eines Sonderbundes, dessen Mitglie- der ihm für sich diejenigen Rechte beilegen, welche die deutsche Bundesversammlung nach den Grund- gesetzen des Bundes haben sollte. In Beziehung auf die Angelegenheiten von ganz Deutschland,

